

lung des von ihm schon früher gestifteten Hauses der barmherzigen Schwestern zu Münster. Auch diese Periode seines Lebens bezeichnete er, wie seine frühere als Generalvicar und die spätere als Erzbischof von Köln, mit entsprechender schriftstellerischer Thätigkeit durch seine Schriften „Ueber das innere Gebet“ und „Die barmherzigen Schwestern“ und regte so, was er in engerem Kreise gewirkt und vollzogen, in weiteren Kreisen an. Auch nachdem ihn sein Bruder, der Bischof von Münster, zum Weibbischofe geweiht hatte (1827), verblieb er in stiller Zurückgezogenheit, doch auch hier den Gang der kirchlichen Zustände nicht aus den Augen verlierend. Wichtige Dinge hatten sich inzwischen im Reime vorbereitet, und Droste war von der Vorsehung dazu außersehen, noch einmal den Schauplatz des öffentlichen Lebens zu betreten, um diese Dinge zum Heile der Kirche zu wenden. Nach mehrjährigen literarischen Kämpfen über die Orthodoxie des theologischen Systems des verstorbenen Professors Hermes war durch ein Breve (26. September 1835) seine Doctrin vom päpstlichen Stuhle condemnirt worden. Das preussische Gouvernement ignorirte das Breve; die zahlreichen Schüler des Hermes und Anhänger seines Systems in Rheinland und Westfalen fuhrten fort, nach wie vor in hermeseischer Weise zu lehren, mit Berufung darauf, daß der päpstliche Stuhl von den Gegnern des Systems irre geführt worden, daß das Breve übereilt sei, indem es Lehren condemnire, die in dem Systeme des Hermes nicht gelehrt würden, und daß es daher nur einer Aufklärung Roms von ihrer Seite bedürfe, um Rücknahme oder Umänderung des Urtheils zu erwirken, welche demnach zuversichtlich schon in Aussicht gestellt wurde. In nicht minder kritischer Lage befand sich zu derselben Zeit eine andere Angelegenheit der Kirche am Rheine. Als bald nach der Besitzergreifung der Rheinprovinz und Westfalens durch Preußen in Folge der häufigen Einwanderung protestantischer Beamten gemischte Ehen häufiger zu werden anfangen, sahen sich die Generalvicariate von Aachen, Münster, Trier und Deuz veranlaßt, durch Rundschreiben, dem canonischen Rechte gemäß, den Geistlichen die Pflicht einzuschärfen, bei gemischten Ehen jede Assistenz zu verweigern, wenn die Brautleute nicht das Versprechen der katholischen Erziehung aller Kinder ablegten. Diese Praxis wurde aber alsbald durch eine Cabinetordre vom Jahre 1825 als Mißbrauch bezeichnet und unter Strafe der Amtsentsetzung den Geistlichen verboten; kein Versprechen katholischer Kindererziehung sollte mehr gefordert, dennoch die Trauung nicht verweigert und, bei protestantischer Erziehung der Kinder, Absolution im Weichstuhle nicht vorenthalten werden. Beschwerden der Bischöfe über diese tiefverletzenden Eingriffe der Staatsgewalt in die Gewissensfreiheit führten Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle herbei, deren endliches Ergebnis das Breve Pius' VIII. vom

Jahre 1830 an die Bischöfe von Köln, Trier, Münster und Paderborn gewesen ist, in welchem der Papst in seinen Zugeständnissen an die protestantische Staatsgewalt in Ansehung der gemischten Ehen bis zu den äußersten Grenzen des Zulässigen vorgeschritten war. Der Berliner Hof nahm einstweilen an, was er erhalten; aber damit noch nicht befriedigt, hielt er das Breve zurück und benutzte die noch weitere Nachgiebigkeit des Erzbischofs Spiegel von Köln, um, ohne Wissen des päpstlichen Stuhles, eine geheime Convention zu Stande zu bringen, in welcher noch über das Breve hinaus weitere Zugeständnisse gemacht wurden (1834). Nach bewirktem Beitritt der andern Bischöfe wurden für die betreffenden Diöcesen geheime Instructionen erlassen und so in beiden Instrumenten (Convention und Instruction) Normen für Behandlung der gemischten Ehen aufgestellt, welche mit dem päpstlichen Breve und den Grundsätzen der Kirche im Widerspruche standen. Endlich aber war die Lage der Kirche in Preußen noch in einer dritten und weit allgemeineren Beziehung eine höchst kritische geworden. Die offenbaren und schreienden Verletzungen der Parität zum Nachtheile der Katholiken in allen Zweigen der Staatseinrichtung und Verwaltung, in Behandlung des Unterrichts- und Schulwesens von den Universitäten herab bis auf die untersten Elementarschulen, in Kirchen- und Gottesdienstordnung des Militärs, in Besetzung der Aemter, in Handhabung der Censur, in Berücksichtigung materieller Bedürfnisse des Cultus u. s. w., die den Katholiken täglich vor Augen schwebten und endlich noch im J. 1835 durch eine Schrift (Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts), mit vielen Thatfachen aus allen Theilen der Monarchie belegt, zu klarem Bewußtsein gebracht wurden, hatten das Vertrauen in die Gesinnung des Gouvernements tief erschüttert und eine höchst unbehagliche Stimmung der Gemüther in der gesammten katholischen Bevölkerung Preußens hervorgerufen.

So standen die kirchlichen Angelegenheiten am Rheine, als Erzbischof Spiegel von Köln mit Tod abging. Entweder wünschte nun das Gouvernement durch Berufung eines streng kirchlichen Mannes nach Köln das erschütterte Vertrauen der katholischen Bevölkerung einigermaßen wieder herzustellen, oder es wollte durch das Ansehen eines solchen das in den gemischten Ehen Gewonnene desto sicherer in die Praxis einführen; genug, es lenkte seine Blicke auf den Münsterer Weibbischof Droste, und da man sich zum Voraus seiner Gesinnung in Betreff der gemischten Ehen versichern wollte, wurde vom Minister Altenstein durch einen Vertrauten derselben die Anfrage gestellt, „ob er (falls er Erzbischof werden würde) auch jene in Gemäßheit des Breve's von Pius VIII. abgeschlossene Uebereinkunft weder angreifen noch umstoßen, sondern aufrecht erhalten wolle“. Droste, welcher die Convention nicht kannte, aber nach der Fassung